

**Neunte Satzung zur Änderung  
der Ordnung für die Magisterprüfung  
der Fakultäten „Katholische Theologie“, „Pädagogik, Philosophie,  
Psychologie“, „Sprach- und Literaturwissenschaften“ sowie  
„Geschichts- und Geowissenschaften“  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 1. September 2000**

**(geändert durch Satzung vom 4. September 2001)**

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayRS 2210-1-1-K) - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung für die Magisterprüfung der Fakultäten „Katholische Theologie“, „Pädagogik, Philosophie, Psychologie“, „Sprach- und Literaturwissenschaften“ sowie „Geschichts- und Geowissenschaften“ der Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (KWMBI II S. 887), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 1999 (KWMBI II 2000 S. 47), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht werden in § 48 nach dem Wort „Volkskunde“ ein Schrägstrich und die Worte „Europäische Ethnologie“ eingefügt.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Abweichend hiervon kann die Magisterprüfung in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden.“
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 erhalten die Nummern 4.2 und 5.4 folgende Fassung:

„4.2 Ethnomusikologie/Volksmusik mit besonderer Berücksichtigung des fränkischen Raumes (H,N)

5.4 Andragogik (N)“

b) In Nummer 4 erhält Nummer 20 folgende Fassung:

„20. Volkskunde/Europäische Ethnologie (H,N)“

4. In § 32 Abs. 2 wird in der Überschrift das Wort „Volksmusik“ durch die Worte „Ethnomusikologie/Volksmusik mit besonderer Berücksichtigung des fränkischen Raumes“ ersetzt.

5. In § 33 Abs. 4 wird in der Überschrift das Wort „Erwachsenenbildung“ durch das Wort „Andragogik“ ersetzt.

6. In § 38 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a erhält der letzte Spiegelstrich folgende Fassung:

„- zwei Veranstaltungen (mit Studiennachweis) zu Elementar- und Familienpädagogik/Andragogik (falls nicht im gewählten Nebenfach Elementar- und Familienpädagogik oder Andragogik bereits erbracht).

7. In § 45 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a werden im letzten Spiegelstrich nach dem Wort „Volkskunde“ ein Schrägstrich und die Worte „Europäische Ethnologie“ eingefügt.

8. In § 48 werden in der Überschrift nach dem Wort „Volkskunde“ ein Schrägstrich und die Worte „Europäische Ethnologie“ eingefügt.

9. § 49 erhält folgende Fassung:

**„§ 49: Fächergruppe Sozialwissenschaften (21.1 und 21.2)“**

## (1) Soziologie

## 1. Zulassungsvoraussetzungen

Ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) entweder aus dem Teilgebiet 'Soziologische Theorie' oder aus einer 'Speziellen Soziologie'.

## 2. Prüfungsteile

Die Magisterprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer 30-minütigen mündlichen Prüfung. Die Klausur erstreckt sich auf 'Soziologische Theorie' und die mündliche Prüfung auf eine 'Spezielle Soziologie'.

Die Prüfungsgegenstände ergeben sich im einzelnen aus den Studienplänen des Faches 'Soziologie'.

## (2) Politikwissenschaft

## 1. Zulassungsvoraussetzungen

Entweder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Hauptseminaren in den beiden gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft (Politische Soziologie, Politische Systeme, Politische Theorie oder Internationale Politik) und Nachweis der erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung oder

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Hauptseminaren und an je zwei Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, darunter jeweils mindestens einem Proseminar, in den beiden gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft.

## 2. Prüfungsteile

Eine vierstündige Klausur aus dem einen der beiden Teilgebiete und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem anderen der beiden Teilgebiete.“

10. § 50 erhält folgende Fassung:

**„§ 50: Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften (22.1 und 22.2)**

## (1) Betriebswirtschaftslehre

## 1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß § 59 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung.

## 2. Prüfungsteile

<sup>1</sup>Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer in fünf Teilgebieten der ABWL nach Wahl. <sup>2</sup>Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Magisterprüfung anzugeben.

### (2) Volkswirtschaftslehre

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß § 60 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung.

#### 2. Prüfungsteile

<sup>1</sup>Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer in fünf Teilgebieten der AVWL nach Wahl. <sup>2</sup>Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Magisterprüfung anzugeben.“

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.
- (2) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung im Hauptstudium befinden, können die Magisterprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.
- (3) Laufende Prüfungsverfahren einschließlich Wiederholungsprüfungen werden nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 28. Juni 2000 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 25. Juli 2000, Nr. X/4- 5e66M (8) - 10b/33 106.**

**Bamberg, 1. September 2000**

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 1. September 2000 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. September 2000.**